

Geschäftspartnerkodex

1. Vorwort

Die Culimeta-Gruppe (nachfolgend: „Culimeta“ oder „wir“) erkennt die Bedeutung ihrer unternehmerischen Sorgfaltspflichten insbesondere innerhalb der Liefer- und Wertschöpfungskette ausdrücklich an. Culimeta ist ein traditionsreiches, modernes und zukunftsorientiertes Unternehmen, das sich durch Leistungsstärke und Innovationskraft auszeichnet.

Die Einhaltung von Gesetzen, internationalen Regelungen, ethischen Grundsätzen sowie menschen- und umweltbezogenen Standards eine grundlegende Voraussetzung für eine vertrauensvolle und langfristige Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern. In Übereinstimmung mit den oben definierten Werten erwarten wir das gleiche Engagement von unseren Geschäftspartnern.

2. Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten

Die Geschäftspartner von Culimeta verpflichten sich im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte die persönliche Würde, Privatsphäre und Rechte jedes Einzelnen zu achten. Diese Verpflichtung bildet eine grundlegende Basis der Zusammenarbeit und umfasst insbesondere die nachfolgenden Themen:

2.1. Keine Zwangsarbeit

Geschäftspartner unterlassen jede Form von Zwangsarbeit. Hierzu zählen insbesondere Leib-eigenschaft, Schuldnechtschaft, Sklaven- oder sklavenähnliche Arbeitsverhältnisse sowie jede unfreiwillige Tätigkeit, die unter Androhung von Strafe erfolgt. Verboten sind unter anderem die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die Einbehaltung von Ausweisdokumenten, der Zwang zur Arbeit durch Schulden oder Drohungen sowie jede Form von physischem oder psychischem Zwang. Beschäftigte dürfen weder misshandelt noch erniedrigt oder zu Arbeit unter Druck gezwungen werden.

2.2. Keine Ausbeutung durch Kinderarbeit

Kinderarbeit ist zu unterlassen. Das Mindestalter für eine Beschäftigung darf nicht unter dem Alter liegen, in dem die Schulpflicht im jeweiligen Land endet, jedoch unter keinen Umständen unter 15 Jahren. Geschäftspartner müssen wirksame und dokumentierte Verfahren zur Alters-überprüfung einführen, um Kinderarbeit in ihren eigenen Betrieben auszuschließen. Jegliche Ausbeutung von Kindern ist strikt untersagt. Dazu zählen unter anderem der Verkauf und Handel von Kindern, Schuldnechtschaft, Zwangsrekrutierung sowie andere Formen missbräuchlicher Beschäftigung.

2.3. Keine Diskriminierung und Belästigung

Einstellung, Entlohnung, Zugang zu Fort- und Weiterbildungen, Kündigungen, Pensionierung und jegliche Form von Arbeitsbeziehungen müssen auf dem Gleichheitsprinzip beruhen. Geschäftspartner dürfen Beschäftigte aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, Gewerkschaftszugehörigkeit oder der sexuellen Identität nicht benachteiligen. Dazu zählen auch jegliche andere durch

lokale Gesetze geschützte Merkmale, wie beispielsweise Schwangerschaft, Elternschaft oder die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit.

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass Belästigung, Ungleichbehandlung, Diskriminierung, Gewalt, Vergeltung oder anderes respektloses Verhalten verhindert oder beseitigt wird.

2.4. Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf kollektive Verhandlungen uneingeschränkt respektiert und gefördert werden. Den Beschäftigten ist das Recht zu gewähren, sich auf gesetzlich zulässige und friedliche Weise zu organisieren, Interessenvertretungen zu bilden oder diesen beizutreten sowie als Gruppe mit dem Arbeitgeber zu verhandeln. Der Geschäftspartner erkennt das Recht auf Tarifverhandlungen sowie das Recht von Gewerkschaften auf freie und gesetzeskonforme Betätigung an. Dies umfasst insbesondere Kollektivverhandlungen und das Streikrecht, jeweils im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen am Beschäftigungsort.

2.5. Existenzsichernde Löhne

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden eine Vergütung erhalten, die mindestens den jeweils geltenden Vorschriften entspricht, einschließlich des gesetzlich garantierten Mindesteinkommens sowie aller vorgeschriebenen Sozialleistungen. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind unzulässig. Ebenso dürfen keine Abzüge vorgenommen werden, die nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.

2.6. Arbeitszeiten

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass die Arbeits- und Ruhezeiten sowie Überstunden der Beschäftigten den jeweils geltenden Vorschriften entsprechen.

2.7. Arbeitssicherheit

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, den Beschäftigten einen sicheren, gesunden und den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Arbeitsplatz bereitzustellen. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass die Beschäftigten zu Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltanforderungen geschult werden.

2.8. Rechtsverbindliches Beschäftigungsverhältnis

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass alle Arbeitsverhältnisse rechtmäßig, fair und im Einklang mit den jeweils geltenden Vorschriften gestaltet sind. Sie dürfen keine soziale oder wirtschaftliche Unsicherheit für die Beschäftigten verursachen.

2.9. Widerrechtliche Zwangsräumung

Die widerrechtliche Zwangsräumung bei Erwerb, Bebauung oder anderweitiger Nutzung von Land, Wäldern oder Gewässern am Ort der unternehmerischen Tätigkeit ist zu unterlassen.

2.10. Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

Der Geschäftspartner berücksichtigt die Rechte indigener Völker und achtet und fördert deren geltende Land-, Ressourcen- und Wasserrechte.

2.11. Private und öffentliche Sicherheitskräfte

Der Geschäftspartner setzt private oder öffentliche Sicherheitskräfte nur dort ein, wo dies zwingend erforderlich ist und unter der Voraussetzung, dass dadurch keine Menschenrechts- oder Arbeitsrechtsverletzungen verursacht oder gefördert werden.

2.12. Grundsatz zur Wahrung der Menschenrechte

Dem Geschäftspartner ist jede Handlung oder Unterlassung untersagt, die einen Verstoß gegen die Menschenrechte darstellen oder zu einem solchen beitragen.

2.13. Repressalien

Geschäftspartner dürfen keine Beschäftigten benachteiligen, diskriminieren oder in sonstiger Weise sanktionieren, weil diese in gutem Glauben eine Meldung abgegeben, ihre Meinung geäußert oder ihre berechtigten Interessen vertreten haben. Als Repressalien gelten insbesondere Kündigungen, Versetzungen, Degradierungen, Einschüchterungen, Mobbing oder andere nachteilige Maßnahmen im Zusammenhang mit einer zulässigen Meinungsäußerung oder Hinweisgabe.

3. Umweltbezogene Sorgfaltspflichten

3.1. Schädliche Veränderung, Verunreinigung und Verbrauch

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass Umweltrisiken durch seine Geschäftstätigkeit vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden. Er ergreift angemessene und geeignete Maßnahmen, um Ressourcen wie Rohstoffe, Wasser und Energie effizient und sparsam zu nutzen sowie Gesundheitsschäden und Umweltschäden durch Abfälle, schädliche und übermäßige Luftverunreinigungen, Treibhausgas- und Lärmemissionen, Bodenveränderungen und Wasserverschmutzungen zu verhindern oder zumindest zu vermindern. Ein übermäßiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

3.2. Quecksilber

Der Geschäftspartner gewährleistet, dass das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen und das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen eingehalten wird.

3.3. Chemikalien

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass von Ihnen verwendete Stoffe, insbesondere Chemikalien, gemäß den geltenden Vorschriften gekennzeichnet sind und sachgerecht gehandhabt, wiederverwendet, wiederverwertet oder entsorgt werden. Gefährliche Stoffe müssen zudem sicher transportiert und gelagert werden.

3.4. Abfälle

Soweit möglich, reduziert der Geschäftspartner Abfälle und verwendet Materialien wieder. Gefährliche Stoffe sind sicher zu transportiert und zu lagern. Der Geschäftspartner hält sich an

die jeweils geltenden Vorschriften zur umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von entsprechenden Abfällen.

3.5. Tierschutz, Entwaldung, Biodiversität

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass seine Geschäftstätigkeit zum Schutz natürlicher Ökosysteme beiträgt, insbesondere zum Erhalt von Wäldern, wildlebenden Tierarten und der biologischen Vielfalt.

Entwaldung, Lebensraumzerstörung oder die Beeinträchtigung empfindlicher Ökosysteme sind zu unterlassen. Natürliche Ressourcen sind nachhaltig zu nutzen und die genetische Arten- und Ökosystemvielfalt ist zu erhalten, negative Umweltauswirkungen sind zu minimieren.

3.6. Umwelt- und Klimaschutz

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass durch geeignete Maßnahmen ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet wird, insbesondere durch die Reduktion von Treibhausgasemissionen.

4. Einhaltung von Gesetzen und internationalen Regelungen

Der Geschäftspartner stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die jeweils nationalen Gesetze, internationalen Regelungen sowie ethischen Grundsätze eingehalten werden, insbesondere in Bezug auf die nachfolgenden Themen. Sofern in den Ländern, in denen der Geschäftspartner tätig ist, abweichende gesetzliche Regelungen oder sonstige Vorschriften bestehen, sind stets die strengeren Anforderungen maßgeblich.

4.1 Korruptionsvermeidung

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung hat jeder Geschäftspartner alle Handlungen zu unterlassen, die gegenüber Culimeta oder Dritten die Entscheidungsfindung unrechtmäßig beeinflussen. Unter Korruption versteht Culimeta den Missbrauch einer Machtposition, um einen Vorteil zu erlangen. Hiervon erfasst sind Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung, ungeachtet dessen, ob die Vorteilsnahme unmittelbar oder mittelbar über Dritte erfolgt.

4.2. Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Grundsätze des fairen Wettbewerbs einzuhalten und keine Maßnahmen zu ergreifen, die gegen geltendes Kartellrecht oder das Verbot unlauteren Wettbewerbs verstößen. Dies umfasst folgende unzulässige Handlungen:

- wettbewerbswidrige Absprachen, Verträge oder Übereinkünfte mit tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbern, die beispielsweise darauf abzielen: Preise oder Prämien festzulegen, die Menge oder Qualität von Produkten oder Dienstleistungen zu begrenzen, Angebote zu manipulieren, Kunden zuzuteilen oder Märkte geografisch oder sachlich aufzuteilen;
- den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung;

- wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen oder Vorgaben auf vertikaler Ebene (z. B. mit Lieferanten oder Kunden), die den freien Wettbewerb nach geltendem Recht beeinträchtigen oder ausschließen.

4.3. Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass die jeweils geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche eingehalten und Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern eingegangen werden, deren Identität überprüft und nachvollziehbar ist. Verdächtige Transaktionen sind zu vermeiden und gegebenenfalls den zuständigen Behörden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu melden.

4.4. Schutz geistigen Eigentums Dritter

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Rechte Dritter an geistigem Eigentum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechte, Patente, Design, Marken und Geschäftsgeheimnisse, zu respektieren und die jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz geistiger Eigentumsrechte einzuhalten.

4.5. Interessenkonflikte

Der Geschäftspartner trifft Entscheidungen im Umgang mit seinen Geschäftspartnern ausschließlich auf Grundlage objektiver Informationen und handelt frei von persönlichen Interessen, die eine unzulässige Beeinflussung verursachen könnten. Potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikte sind unverzüglich offen zu legen und es sind geeignete Maßnahmen zur Bewältigung der Situation zu ergreifen.

4.6. Finanzielle Verantwortung

Der Geschäftspartner kommt seiner finanziellen Verantwortung nach, indem er eine ordnungsgemäße Buchführung sowie korrekte, vollständige und nachvollziehbare Abrechnungen sicherstellt.

4.7. Exportkontrollen und Sanktionen

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, alle einschlägigen internationalen Handels- und Exportkontrollbestimmungen sowie die geltenden Wirtschaftsembargos uneingeschränkt einzuhalten, insbesondere in Bezug auf sanktionierte Personen, Unternehmen oder Organisationen.

4.8. Produktintegrität

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Sicherheit und Konformität seiner Produkte sicherzustellen und die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Produktintegrität einzuhalten. Dabei sind Risiken für die Gesundheit von Menschen und die Umwelt zu vermeiden und technische Vorschriften hinsichtlich Herstellung, Montage und Verwendung zu befolgt. Insbesondere ist die Verwendung gefälschter Teile (Plagiate) oder von Materialien aus nicht genehmigten Quellen untersagt.

4.9. Vertraulichkeit, Datenschutz und Schutz geistigen Eigentums

Der Geschäftspartner stellt sicher, das geistiges Eigentum sowie vertrauliche Informationen von Culimeta und Dritten durch technische und organisatorische Maßnahmen angemessen geschützt sind. Eine Nutzung solcher Informationen ist ausschließlich im Rahmen der vertraglich ausdrücklich gestatteten Zwecke zulässig.

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet, genutzt, gespeichert oder an Dritte weitergegeben werden, wenn dies für einen legitimen geschäftlichen Zweck erforderlich ist und im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen steht.

5. Unterauftragnehmer

Um die Grundsätze dieses Kodex entlang der gesamten Lieferkette bestmöglich einzuhalten, sichert der Geschäftspartner zu, seine Zulieferer und Dienstleister, deren er sich zur Erfüllung seiner Leistungspflichten bedient, nach besten Kräften auf die Grundsätze dieses Geschäftspartnerkodex entsprechend zu verpflichten und diese gleichfalls zur Weitergabe der Grundsätze an deren Zulieferer und Dienstleister anzuhalten.

6. Hinweisgeber und Meldestelle

Culimeta unterhält eine zentrale Meldestelle, an die Geschäftspartner Hinweise auf tatsächliche oder vermutete Straftaten sowie gesetzliche oder ethische Verstöße übermitteln können, sofern diese Auswirkungen auf Culimeta oder deren Geschäftstätigkeit haben könnten. Nutzen Sie hierfür folgende E-Mail-Adresse: sustainability@culimeta.de.

Culimeta toleriert keinerlei Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Personen, die in gutem Glauben mögliche Verstöße melden, und erwartet dieses Verhalten ebenso von ihren Geschäftspartnern.

7. Zusammenarbeit mit Culimeta

Culimeta behält sich das Recht vor, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit Geschäftspartnern außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn dieser Geschäftspartnerkodex oder die darin enthaltenen Grundsätze gegenüber Culimeta oder Dritten verletzt werden.

Vor Beendigung der Vertragsbeziehung kann Culimeta dem Geschäftspartner eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder Beseitigung des Verstoßes einräumen, sofern Art und Schwere des Verstoßes dies zulassen.

Culimeta dankt seinen Geschäftspartnern für ihre Unterstützung bei der Umsetzung und Einhaltung dieser Grundsätze. Durch ihr verantwortungsvolles Handeln tragen sie dazu bei, die Grundlage für eine vertrauensvolle, langfristige und erfolgreiche Zusammenarbeit zu sichern.